

# RS Vwgh 1998/9/29 98/09/0097

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1998

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 Z3 litb idF 1998/I/078;

## Rechtssatz

§ 4 Abs 6 Z 3 lit b stellt nicht auf überbetriebliche gesamtwirtschaftliche Interessen ab und hebt demonstrativ nur einzelne "besonders wichtige Gründe" für die Notwendigkeit der Beschäftigung eines bestimmten Ausländer hervor. Es bedarf daher auch bei allfälliger Nichterfüllung eines dieser demonstrativ genannten Tatbestände im Hinblick auf die vom Arbeitgeber vorgebrachten Umstände, welche die Anstellung des Ausländer für ihn "unverzichtbar" machen würden, einer Bewertung in dem Sinne, ob dadurch nicht außerhalb der ausdrücklichen Aufzählung ein "besonders wichtiger Grund" im Sinne eines qualifizierten Interesses an der Beschäftigung dieses Ausländer vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090097.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)